

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ohorn (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn in seiner Sitzung am 13.03.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ohorn erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus, Schulstraße 2, während der Dauer von einer Woche.
- (2) Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig in der elektronischen Ausgabe des „Pulsnitzer Anzeiger“ unter www.pulsnitz.de/amtsblatt hinzuweisen. Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- (3) Der Vollzug der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ohorn, den 14.03.2024

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeisterin

